# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3193/74 DES RATES

**vom 17. Dezember 1974**

**betreffend den abgeleiteten Interventionspreis für Weißzucker, den Interventionspreis für Rübenrohzucker und die Zuckerrübenmindestpreise in Irland und im Vereinigten Königreich für das Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm als Anhang beigefügten Akte und auf Ziffer 5 des Protokolls Nr. 17 im Anhang zu dieser Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1600/74 (2) wurden für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 insbesondere die abgeleiteten Interventionspreise, die Interventionspreise für Rübenrohzucker und die Zuckerrübenmindestpreise festgesetzt. Diese Preise sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2518/74 der Kommission vom 4. Oktober 1974 zur Festlegung der im Anschluß an die allgemeine Anhebung der Agrarpreise mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 zu treffenden Maßnahmen (3) heraufgesetzt worden.

Gemäß Artikel 56 der Beitrittsakte können geeignete Maßnahmen getroffen werden, um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen zu gewährleisten, wenn die Weltmarktpreise gegenüber den Preisen der Gemeinschaft hoch liegen und insbesondere keinerlei Erstattungen gewährt wird. Der Weltmarkt für Zucker ist seit einiger Zeit durch eine Mangellage gekennzeichnet, die zu einem beträchtlichen Anstieg der Preise, die heute ganz erheblich über den Gemeinschaftspreisen liegen, geführt hat. Infolgedessen sind die Marktpreise in Irland und im Vereinigten Königreich auf einen Stand angestiegen, der mindestens dem Preisniveau in den anderen Mitgliedstaaten entspricht.

Eine Umkehr in der Weltmarktlage ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Es erscheint daher angebracht, die Interventionspreise für Weißzucker und Rübenrohzucker und die Zuckerrübenmindestpreise, die gegenwärtig unter den gemeinsamen Preisen liegen, auf den Stand dieser gemeinsamen Preise anzuheben. Der im Protokoll Nr. 17 der Beitrittsakte genannte Verkaufspreis ist daher entsprechend festzusetzen.

Bei normaler Ernte entspricht die Zuckererzeugung in Irland und im Vereinigten Königreich rund 80 bzw. 40 % ihres eigenen Marktbedarfs. Dieser Bedarf muß zu einem Teil durch Zucker aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft gedeckt werden.

Unter diesen Umständen wird das Marktpreisniveau in Irland wie im Vereinigten Königreich weitgehend von den Angebotspreisen für Zucker aus den genannten Gebieten bestimmt werden. Somit ist für alle Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs ein einziger abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung des Interventionspreises in dem Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zuzüglich der Vermarktungskosten für die Lieferung nach Irland und dem Vereinigten Königreich und unter Berücksichtigung der Absatzkosten der Zuckerindustrie in diesen Mitgliedstaaten festzusetzen. Der Interventionspreis für Rübenrohzucker ist ab 1. Januar 1975 nach den gemeinsamen Kriterien von dem Interventionspreis für Weißzucker abzuleiten. Für die Zukkerrübenmindestpreise im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zukker (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/74 (5), sind außerdem für alle Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs die gleichen Kriterien anzuwenden, die bei der Festsetzung dieser Preise für die anderen Gebiete der Gemeinschaft als das Hauptüberschußgebiet zugrunde gelegt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 1. Januar 1975 bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 1974/1975 wird für alle Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs :

— der abgeleitete Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker auf 27,48 Rechnungseinheiten,

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 270 vom 5. 10. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 7.

— der Interventionspreis für 100 Kilogramm Rübenrohzucker auf 23,39 Rechnungseinheiten,
— der Zuckerrübenmindestpreis für 1 Tonne auf 21,08 Rechnungseinheiten,
— der Mindestpreis für 1 Tonne Zuckerrüben außerhalb der Grundquote auf 12,93 Rechnungseinheiten

festgesetzt.

*Artikel 2*

(1) Ab 1. Januar 1975 bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 1974/1975 wird der Verkaufspreis für den Zucker, der auf Grund des Protokolls Nr. 17 der Akte im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführt wird, für 100 Kilogramm Rohrrohzucker auf 21,37 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(2) Dieser Verkaufspreis gilt für Rohzucker der Standardqualität, unverpackt, cif free out Häfen des Vereinigten Königreichs.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1974.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. DURAFOUR